

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

9. Oktober 1895.

 Inhalt: Ministerial-Verordnung, betr. die Flößerei auf der Saale im Großherzogthum Sachsen, Seite 383.

Ministerial-Verordnung,

betreffend die Flößerei auf der Saale im Großherzogthum Sachsen.

[95] Nachdem zwischen den zuständigen Behörden derjenigen Staaten, welche vom Laufe der oberen Saale bis zur Einmündung der Unstrut berührt werden, Verhandlungen über den Erlass thunlichst übereinstimmender Vorschriften in Betreff der Ausübung der Flößerei innerhalb dieser Flußstrecke stattgefunden haben, wird in Gemäßheit dieser Verhandlungen auf Grund des § 27 des Gesetzes über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben vom 16. Februar 1854 und des § 1 des Gesetzes das Flößen auf der Saale betreffend vom 3. Dezember 1857 unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1870 für die Saale innerhalb des Großherzogthums nachfolgende

F l o ß o r d n u n g

erlassen:

§ 1.

Die gegenwärtige Flößordnung regelt den Betrieb der Flößerei mit gebundenen Hölzern aller Art (Flöße).